

1984

Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1984

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 84	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Januar 1984 über eine Änderung des Amtsbereichs der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn .....	174
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	176
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	176
30. 1. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	177
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren .....	178
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren .....	179
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub .....	179
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung .....	180
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials .....	180
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen .....	181
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen .....	181
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau .....	182
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit .....	182
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	183
3. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit .....	183
7. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	185
7. 2. 84	Bekanntmachung des deutsch-irischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	186
7. 2. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen .....	188
8. 2. 84	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern .....	189
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	189
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	190
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	191
9. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen .....	191

**Verordnung**  
**zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Januar 1984**  
**über eine Änderung des Amtsbereichs der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen**  
**am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn**

**Vom 14. Februar 1984**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

Der Amtsbereich der an der deutsch-österreichischen Grenze am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn gemäß Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 (BGBl. 1980 II S. 1469) errichteten vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 12. Januar 1984 erweitert. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 12. Januar 1984 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Februar 1984

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510-511.13/3 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 zur Ergänzung der Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn folgende Vereinbarung vorschlagen:

In Artikel 2 Buchstabe b der Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt „die Viehabfertigungsanlage“.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Januar 1984

L.S.

An die Österreichische Botschaft  
Bonn

Österreichische Botschaft  
Zl. 112.05/148-A/84

### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Jänner 1984 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 12. Jänner 1984

L.S.

An das Auswärtige Amt  
Bonn

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**  
**Vom 24. Januar 1984**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Tansania am 30. Dezember 1983  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1984 (BGBl. II S. 62).

Bonn, den 24. Januar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete,**  
**insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,**  
**von internationaler Bedeutung**

**Vom 30. Januar 1984**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Algerien am 4. März 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1983 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 30. Januar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Januar 1984

In Lima ist am 9. Januar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die folgenden Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen zu erhalten:

– Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen Arequipa: bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark);

– Banco de Materiales (Wohnungsbauförderung): bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden, frei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Vorhaben anzuwendende Verfahren

wird in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Darlehensnehmern zu schließenden Darlehensverträgen geregelt.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am neunten Januar neunzehnhundertvierundachtzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hans-Joachim Hille  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru  
Dr. Fernando Schwalb López Aldana  
Außenminister von Peru

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 136  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Schutz vor den durch Benzol  
verursachten Vergiftungsgefahren**

**Vom 30. Januar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Guyana am 10. Januar 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1002).

Bonn, den 30. Januar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Verhütung und Bekämpfung**  
**der durch krebserzeugende Stoffe**  
**und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**  
**Vom 1. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Guyana am 10. Januar 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 1. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über den bezahlten Bildungsurlaub**  
**Vom 1. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Guyana am 10. Januar 1984  
in Kraft getreten; es wird ferner für

Tansania am 30. Mai 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 1. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte  
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen  
und sozialen Entwicklung**

**Vom 1. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Guyana am 10. Januar 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 1. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Berufsberatung und die Berufsbildung  
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

**Vom 1. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Guyana am 10. Januar 1984  
in Kraft getreten; es wird ferner für

Tansania am 30. Mai 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1004).

Bonn, den 1. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele



**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über dreigliedrige Beratungen zur Förderung**  
**der Durchführung internationaler Arbeitsnormen**  
**Vom 1. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Guyana	am	10. Januar 1984
--------	----	-----------------

in Kraft getreten; es wird ferner für

Barbados	am	6. April 1984
Tansania	am	30. Mai 1984
Venezuela	am	17. Juni 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1983 (BGBl. II S. 649).

Bonn, den 1. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über Mindestnormen auf Handelsschiffen**  
**Vom 2. Februar 1984**

Das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Ägypten	am	17. März 1984
Japan	am	31. Mai 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1983 (BGBl. II S. 689).

Bonn, den 2. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A.  
für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

**Vom 2. Februar 1984**

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Malta	am 22. Februar 1984
Singapur	am 14. Februar 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1088).

Bonn, den 2. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 3. Februar 1984**

In Bonn ist am 19. Januar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 19. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Ergebnisse der deutsch-tansanischen Regierungsverhandlungen vom 11. Februar 1982 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 72 129 000,- DM (in Worten: zweiundsiebzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag werden 448 156,89 DM (in Worten: vierhundertachtundvierzigtausendeinhundertsechsfünfzig Deutsche Mark) dem mit dem Abkommen vom 6. Februar 1971 für die Verladebrücke Tanga und 3 781 000,- DM (in Worten: drei Millionen siebenhunderteinundachtzigtausend Deutsche Mark) dem mit dem Abkommen vom 13. Juli 1973 für die Tanzania Rural Development Bank zugesagten Förderungsbetrag entnommen; die genannten Abkommen werden durch dieses Abkommen entsprechend geändert.

### Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden wie folgt verwendet:

- a) in Höhe von 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für die Wasserversorgung der Stadt Tanga;
- b) in Höhe von 48 500 000,- DM (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Wasserkraftwerk Mtera;
- c) in Höhe von 19 629 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen sechshundertneunundzwanzigtausend Deutsche Mark) für die Papierfabrik Mufindi.

(2) Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die

zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln, für die Gewährung eines weiteren beteiligungsähnlichen Darlehens in Höhe von bis zu 12 500 000,- TSh (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Tansanische Shilling) an die Tanganyika Development Finance Company Ltd. einen Beitrag bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Das in Absatz 1 genannte beteiligungsähnliche Darlehen der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH wird nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Finanzierungsvertrages, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt, gewährt.

(3) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania und die Bank of Tanzania werden hinsichtlich des in Absatz 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehens den freien Transfer aller Zahlungen aus dem gemäß Absatz 2 abzuschließenden Finanzierungsvertrag sowie den freien Rücktransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses garantieren. Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania verpflichtet sich, der Tanganyika Development Finance Company Ltd. bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH gemäß dem in Absatz 2 erwähnten Finanzierungsvertrag keine Hindernisse in den Weg zu legen.

(4) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania erteilt auf Antrag für das in Absatz 1 genannte beteiligungsähnliche Darlehen der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH den „genehmigten Status“ nach den in Tansania geltenden Gesetzen.

### Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Finanzierungsverträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

### Artikel 5

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses

Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 6**

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Vorhaben anzuwendende Verfahren wird in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließenden Finanzierungsverträgen geregelt.

**Artikel 7**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 8**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 9**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 19. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Lautenschlager  
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
Kighoma A. Malima

---

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. Februar 1984**

In Lusaka ist durch Notenwechsel vom 21. Oktober/15. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 21. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 124) eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden.

Die Vereinbarung ist

am 15. November 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland

Lusaka, den 21. 10. 1983

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 21. Dezember 1979 über Finanzielle Zusammenarbeit, die Vereinbarungen vom 2. Juli/21. August 1980 und 3. August/22. September 1982 sowie Notenwechsel vom 14. April/30. Mai 1983 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 21. Dezember 1979 genannte Vorhaben „Ausbau des Fernmeldewesens in der Nordwestprovinz“ wird teilweise bis zu einem Gesamtbetrag von 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) in die allgemeine Warenhilfe IX – vorzugsweise zugunsten des Chemiesektors – umgewandelt. Über die verbleibenden Restbeträge wird zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

2. Unter Wegfall des Artikels 5 im eingangs erwähnten Abkommen vom 21. Dezember 1979 gelten die übrigen Bestimmungen einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Sambia mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Boldt**  
(Geschäftsträger)

Seiner Exzellenz  
Herrn Professor L. K. H. Goma  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Lusaka

(Übersetzung)

Lusaka, 15. November 1983

Exzellenz,

ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 21. Oktober 1983 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Weiter beehre ich mich zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Sambia den vorstehenden Bestimmungen zustimmt.

Prof. L. K. H. Goma, MP.  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Sambia

Herrn D. Boldt  
Geschäftsträger  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Lusaka

### **Bekanntmachung des deutsch-irischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit**

**Vom 7. Februar 1984**

Das in Dublin am 10. Februar 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über kulturelle Zusammenarbeit wird nach seinem Artikel 14

am 17. Februar 1984

in Kraft treten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Irland –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung zu verbessern und zu erweitern,

überzeugt, daß diese Zusammenarbeit die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen festigen wird,

in dem Bewußtsein, durch ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit gleichzeitig der gemeinsamen Sache der europäischen Kultur und der europäischen Einigung zu dienen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß ein großer Teil des in diesem Abkommen vorgesehenen Austauschs zwischen kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen, Organisationen, Vereinigungen, gesellschaftlichen Gruppen und anderen Einrichtungen in unmittelbarer Zusammenarbeit erfolgt. Sie werden Tätigkeiten dieser Art, welche die Ziele dieses Abkommens fördern, ermutigen und erleichtern.

### Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen der geltenden Bestimmungen und unter von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gründung und Tätigkeit von Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern. Jede Vertragspartei wird den im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken dieses Abkommens von der anderen Vertragspartei entsandten Personen sowie ihren Familienangehörigen im Rahmen der geltenden Bestimmungen jede zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung gewähren.

### Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Zugang zu ihren Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und anderen kulturellen Einrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der gegebenen Möglichkeiten für folgende Personen aus dem anderen Land zu erleichtern und zu fördern:

- a) Studenten, Wissenschaftler, Forscher und Lehrkräfte der Hochschulen und anderen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs
- b) Fachleute auf dem Gebiet der Kultur, Wissenschaft und Bildung (einschließlich der beruflichen Bildung und der Weiterbildung).

### Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch und die für den Austausch erforderliche fremdsprachliche Vorbereitung von Studenten, Forschern und Lehrkräften der

Hochschulen, Fachschulen und anderen Schulen, von Fachkräften der beruflichen Bildung und der Weiterbildung und von Schülern aller Schularten sowie Auszubildenden zu fördern.

### Artikel 5

Jede Vertragspartei wird soweit wie möglich Stipendien für Studenten, Wissenschaftler und Forscher des anderen Landes zur Ausbildung, Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen. Jede Vertragspartei wird ferner Besuche von Wissenschaftlern, Forschern und Lehrkräften zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Seminaren und Kursen, zu Vorlesungen und Forschungsarbeiten, zur Information oder zum Erfahrungsaustausch fördern. Entsprechendes gilt auch für die an künstlerischen Ausbildungsstätten lehrenden und lernenden Personen.

### Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Kenntnis der Kultur, insbesondere der Sprache, Geschichte, Literatur und Kunst des anderen Landes zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie vor allem auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Maßnahmen zur Ausbildung von Lehrkräften und zum Austausch von Lektoren unterstützen.

### Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Musik-, Theater- und andere künstlerische Aufführungen und Ausstellungen künstlerischen oder informativen Charakters des anderen Landes sowie den Austausch von Fachleuten auf diesen Gebieten zu fördern.

### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die unmittelbare Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Einrichtungen auf den Gebieten des Rundfunks, des Fernsehens, der Presse, des Films und der sonstigen Ton- und Bildmedien zu unterstützen.

### Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken, insbesondere den Austausch von Büchern und anderen Veröffentlichungen wissenschaftlichen, pädagogischen, literarischen, geschichtlichen oder sonstigen kulturellen Charakters und die Zusammenarbeit zwischen den Archiven, insbesondere durch den Austausch von Kopien, Mikrofilmen und Fachveröffentlichungen zu erleichtern. Sie werden auch den Austausch von Fachleuten auf diesen Gebieten fördern.

### Artikel 10

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit und die Besuche von Schriftstellern, Übersetzern und Fachleuten des Verlagswesens beider Länder zu fördern. Sie ermutigen die Übersetzung schöpferischer, wissenschaftlicher und sonstiger Literatur von kulturellem Interesse in die Sprache des anderen Landes und ihre Veröffentlichung in dieser Sprache.

**Artikel 11**

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Jugend- und Sportaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Jugend- und Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

**Artikel 12**

Vertreter der Vertragsparteien werden auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Irland zusammentreten, um Bilanz zu ziehen und Vorschläge für die weitere kulturelle Zusammenarbeit auszuarbeiten.

**Artikel 13**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung von Irland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 14**

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Abkommen wird 30 Tage nach Eingang der letzten der beiden Notifikationen wirksam.

**Artikel 15**

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gerechnet. Es verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren gekündigt wird. Nach einer Verlängerung kann es jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Dublin am 10. Februar 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, irischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Carl Lahusen

Für die Regierung von Irland  
Peter Barry

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens  
über den Verzicht auf die Beglaubigung  
und über den Austausch von Personenstandsurkunden  
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

Vom 7. Februar 1984

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. November 1983 zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1983 II S. 698) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen und das dazugehörige Protokoll nach Artikel 14 Abs. 2 des Abkommens

am 1. April 1984

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. Januar 1984 in Luxemburg ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies



**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Adoption von Kindern**

**Vom 8. Februar 1984**

Dänemark hat unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093), die es anlässlich der Ratifikation dieses Übereinkommens eingelegt hatte (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Januar 1981/ BGBl. II S. 72), mit Schreiben vom 28. November 1983 dem Generalsekretär des Europarats folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Declaration:<br/>"I have the honour to submit the following declaration:<br/>Re Article 23, paragraph 2:<br/>The Convention shall henceforth be applicable to the Faeroe Islands."</p> <p>2. Renewal of reservations:<br/>"Re Article 25, paragraph 1:<br/>Upon their expiration on 13 January 1984, which is five years after the entry into force of the Convention for Denmark, the reservations made by Denmark in respect of the provisions of Article 6, paragraph 1, and Article 12, paragraph 1 shall be renewed for a period of five years. These reservations shall apply to the Faeroe Islands as well."</p> | <p>1. Erklärung:<br/>„Ich beehre mich, folgende Erklärung abzugeben:<br/>Zu Artikel 23 Absatz 2:<br/>Das Übereinkommen findet künftig auf die Färöer Anwendung.“</p> <p>2. Erneuerung der Vorbehalte:<br/>„Zu Artikel 25 Absatz 1:<br/>Die Vorbehalte Dänemarks zu Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 werden bei ihrem Außerkrafttreten am 13. Januar 1984, d. h. fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für Dänemark, für fünf Jahre erneuert. Diese Vorbehalte gelten auch für die Färöer.“</p> |
|---|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1983 (BGBl. II S. 108).

Bonn, den 8. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

**Vom 8. Februar 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Bulgarien	am	31. Januar 1984
Sri Lanka	am	11. Juli 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1982 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 8. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 8. Februar 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Australien	am 5. Februar 1984
Sri Lanka	am 11. Juli 1983

in Kraft getreten.

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"Australia has taken note of the reservation made by the Union of Soviet Socialist Republics on its accession on 24 June 1975 to the Convention, concerning Article XI (2) of the Convention. Australia wishes to advise that it is unable to accept the reservation. Australia considers that international law does not grant a State the right to immunity from the jurisdiction of the courts of another State in proceedings concerning civil liability in respect of a State-owned ship used for commercial purposes. It is also Australia's understanding that the above-mentioned reservation is not intended to have the effect that the Union of Soviet Socialist Republics may claim judicial immunity of a foreign State with respect to ships owned by it, used for commercial purposes and operated by a company which in the Union of Soviet Socialist Republics is registered as the ship's operator, when actions for compensation are brought against the company in accordance with the provisions of the Convention. Australia also declares that, while being unable to accept the Soviet reservation, it does not regard that fact as precluding the entry into force of the Convention as between the Union of Soviet Socialist Republics and Australia."

Australia has taken note of the declaration made by the German Democratic Republic on its accession on 13 March 1978 to the Convention, concerning Article XI (2) of the Convention. Australia wishes to declare that it cannot accept the German Democratic Republic's position on sovereign immunity. Australia considers that international law does not grant a State the right to immunity from the jurisdiction of the courts of another State in proceedings concerning civil liability in respect of a State-owned ship used for commercial purposes. Australia also declares that, while being unable to accept the declaration by the German Democratic Republic, it does not regard that fact as precluding the entry into force of the Convention as between the German Democratic Republic and Australia."

„Australien hat den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei ihrem Beitritt zum Übereinkommen am 24. Juni 1975 zu Artikel XI Absatz 2 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt zur Kenntnis genommen. Australien weist darauf hin, daß es den Vorbehalt nicht annehmen kann. Australien vertritt die Auffassung, daß das Völkerrecht einem Staat nicht das Recht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit der Gerichte eines anderen Staates in Verfahren über die zivilrechtliche Haftung in bezug auf ein für gewerbliche Zwecke benutztes Staatsschiff einräumt. Australien geht ferner davon aus, daß mit dem genannten Vorbehalt nicht bezweckt wird, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtliche Immunität eines fremden Staates in bezug auf ihr gehörende, für gewerbliche Zwecke benutzte und von einer Gesellschaft, die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als Ausrüster oder Reeder des Schiffes eingetragen ist, betriebene Schiffe beanspruchen kann, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens gegen die Gesellschaft Schadenersatzklagen erhoben werden. Australien erklärt ferner, daß es zwar den sowjetischen Vorbehalt nicht annehmen kann, diese Tatsache aber nicht so betrachtet, als schliesse sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Australien aus.“

Australien hat die von der Deutschen Demokratischen Republik bei ihrem Beitritt zum Übereinkommen am 13. März 1978 abgegebene Erklärung zu Artikel XI Absatz 2 des Übereinkommens zur Kenntnis genommen. Australien erklärt, daß es die Auffassung der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Immunität der Staaten nicht annehmen kann. Australien vertritt die Auffassung, daß das Völkerrecht einem Staat nicht das Recht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit der Gerichte eines anderen Staates in Verfahren über die zivilrechtliche Haftung in bezug auf ein für gewerbliche Zwecke benutztes Staatsschiff einräumt. Australien erklärt ferner, daß es zwar die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik nicht annehmen kann, diese Tatsache aber nicht so betrachtet, als schliesse sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Australien aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1983 (BGBl. II S. 349).

Bonn, den 8. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche  
Vom 8. Februar 1984**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Haiti am 4. März 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1983 (BGBl. II S. 732).

Bonn, den 8. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Haftung der Gastwirte  
für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen  
Vom 9. Februar 1984**

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (BGBl. 1966 II S. 269) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Zypern am 6. April 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1980 (BGBl. II S. 220).

Bonn, den 9. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Redies

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1983

Auslieferung ab Februar 1984

**Teil I: 15,90 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 7,95 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1983 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1984 Teil I Nr. 4 und für Teil II Nr. 1 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**